

REGLEMENT BETREFFEND DEN LADENSCHLUSS

Der Gemeinderat von Naters

- eingesehen die kantonale Gesetzgebung sowie jene über die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Läden;
- eingesehen das Begehren der Vereinigung der Geschäftsleute von Naters auf Änderung und Ergänzung des Ladenschlussreglementes;
- erwägend die Notwendigkeit, das bisherige Reglement zu überarbeiten und an die neue Gesetzgebung und Gerichtspraxis anzupassen

beschliesst:

I. Einleitungsbestimmungen

Zweck und Rechtsgrundlage	Art. 1 Das Ladenschlussreglement der Gemeinde setzt, soweit dies durch das öffentliche Interesse geboten ist, einheitliche Öffnungs- und Schliessungszeiten der Läden fest. Das Reglement stützt sich auf die kantonale Ar-
----------------------------------	--

beitsgesetzgebung und die dazu gehörigen Bestimmungen über die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Läden.

Geltungsbe- reich	<p>Art. 2 Das Reglement ist anwendbar auf alle Läden auf Gebiet der Gemeinde Naters.</p> <p>Als Laden gilt jeder der Kundschaft zugängliche Ort, in dem Einzelwaren oder Massenartikel verkauft werden.</p> <p>Den selbständigen, eingegliedert oder assoziierten Läden, werden im besonderen gleichgestellt: die Lokale der handwerklichen Betriebe und der Privatwohnungen, in denen Verkäufe getätigt werden; die "cash and carry"; Verkaufslokale von Grossisten mit direktem Verkauf an den Verbraucher; die Verkaufsstände der Marktfahrer und die Verkaufswagen.</p> <p>Autogaragen und Velogeschäfte fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Reglementes.</p>
------------------------------	---

II. Schliessung an Werktagen

Ordentl. Öff- nungs- und Schliessungs- zeiten	<p>Art. 3 An Werktagen sind die Läden von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.30 Uhr geöffnet.</p> <p>Am Samstag, am Vortag von Feiertagen, am 1. August, sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt sowie am Karfreitag dürfen die Läden von 08.00 bis 16.00 Uhr geöffnet werden.</p>
--	---

- Sonderfälle**
- Art. 4**
Die Molkerei bleibt an allen Werktagen, eingeschlossen an den in Art. 3, Abs. 2 genannten Tagen, von 07.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.30 Uhr geöffnet.
- An Werktagen sind die Läden und Kioske im Berg während der Sommersaison von 07.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 19.00 Uhr, während der Wintersaison von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.30 Uhr geöffnet. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen bleiben die Läden und Kioske im Berg während des ganzen Jahres bis 19.00 Uhr geöffnet.
- Abendverkäufe**
- Art. 5**
Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat während der Weihnachtszeit die Bewilligung zur Offenhaltung der Läden bis 22.00 Uhr erteilen, und zwar für höchstens 3 Tage. Die Bewilligung kann als Kollektivbewilligung erteilt werden.
- Die Möbelgeschäfte können auf ein besonderes Gesuch hin, einmal wöchentlich einen verlängerten Abendverkauf durchführen, die Schliessungszeit ist jedoch auf spätestens 20.00 Uhr anzusetzen.
- Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss ist vor seinem Inkrafttreten der kantonalen Aufsichtsbehörde, d.h. dem Sozialamt für Arbeitnehmerschutz beim Volkswirtschaftsdepartement mitzuteilen.

III. Schliessung an Sonn- und Feiertagen

Art. 6

Grundsatz An Sonn- und Feiertagen bleiben die Läden geschlossen.

Als Feiertage im Sinne der kantonalen Gesetzgebung gelten: Neujahr, Sankt Josef, Auffahrt, Fronleichnam, Maria-Himmelfahrt, Allerheiligen, Unbefleckte Empfängnis und Weihnachten.

Sonderfälle **Art. 7**
An Sonn- und Feiertagen bleiben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung geöffnet:

1. die Apotheken laut deren Sonntagsdienst;
2. die Kioske in Naters-Grund von 08.00 bis 18.30 Uhr;
3. die Bäckereien und Patisseriebetriebe von 08.00 bis 18.30 Uhr;
4. die Läden und Kioske im Berg während den für die Werkstage geltenden Öffnungs- und Schliessungszeiten.

Weitere Schliessungstage **Art. 8**
Es wird den Betriebsinhabern empfohlen, die Läden laut bisheriger Praxis am Oster- und Pfingstmontag, am Stefanstag sowie am 2. Januar geschlossen zu halten.

Auch während diesen Tagen gelten die werktäglichen Öffnungs- und Schliessungszeiten: für die Molkereien, die Bäckereien und Patisseriebetriebe sowie für die Läden und Kioske im Berg.

IV. Wöchentlicher Schliessungstag

Schliessungstage der einzel- **Art. 9**
Die Läden bleiben an nachfolgenden Wochentagen bzw. Wochenhalbtagen geschlossen:

nen Branchen

1. Metzgereien am Montagmorgen, wobei kraft interner, vom Gemeinderat zu genehmigender Vereinbarung unter allen Betriebsinhabern dieser Branche ihre Läden am Montag den ganzen Tag geschlossen bleiben können;
2. die Coiffeurgeschäfte am Montag den ganzen Tag;
3. alle übrigen Läden schliessen mindestens einen halben Werktag pro Woche, und zwar am Montagvormittag oder am Samstagnachmittag.

Der gewählte Schliessungstag bzw. -halbtage ist der Gemeindeverwaltung durch den Geschäftsinhaber zu Beginn des Jahres oder bei Geschäftseröffnung schriftlich zu melden. Die für den Laden gültigen Öffnungszeiten sind zuhanden der Kundschaft beim Haupteingang des Ladens gut sichtbar anzuzeigen.

Die in Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Schliessungstage bzw. -halbtage entfallen, sofern auf den Nachttag ein Feiertag fällt. Bei den Geschäften laut Abs. 1 Ziff. 3 entfällt der samstäglich Schliessungstag bzw. -halbtage, sofern am darauffolgenden Montag Feiertag ist, und entfällt der montägliche Schliessungstag bzw. -halbtage, sofern am vorausgegangenen Samstag Feiertag war.

Während der sommerlichen Fremdenverkehrssaison (Monate Juli und August) dürfen alle Läden ebenfalls am montäglichen oder samstäglich Schliessungstag bzw. -halbtage geöffnet werden, wobei dieselben Öffnungszeiten gelten wie während des Jahres.

- Sonderfälle** **Art. 10**
Die Bäckereien und Patisseriebetriebe bleiben jeweils am Montag den ganzen Tag geschlossen. Auf Gesuch des betreffenden Berufsverbandes hin genehmigt der Gemeinderat indessen einen Turnus, wonach diese Betriebe teils am Montag, teils am Dienstag Schliessungstag haben.
- Fällt ein Feiertag auf einen Schliessungstag, bleiben die Bäckereien und Patisseriebetriebe an diesem Tag geöffnet, müssen jedoch an einem anderen Wochentag geschlossen werden.
- Saisonausverkauf** **Art. 11**
Bei einem amtlich bewilligten Saisonausverkauf sind die Betriebsinhaber ermächtigt, während dem ersten, dem Beginn des Ausverkaufs folgenden Schliessungstag, den Laden offen zu halten.

V Schlussbestimmungen

- Ausnahmebewilligungen** **Art. 12**
Soweit nicht kantonale Vorschriften oder das öffentliche Interesse entgegenstehen, kann der Gemeinderat nach Einholung der Vormeinung der Vereinigung der Geschäftsleute von Naters von den in diesem Reglement vorgesehenen Bestimmungen aus triftigen Gründen Ausnahmen gewähren.
- Ausnahmebewilligungen unterliegen einer angemessenen Kanzleigebühr.
-

Arbeitnehmer- schutz	Art. 13 Die Höchstarbeitszeit für Arbeitnehmer gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung bleibt vorbehalten, welches auch immer die in diesem Reglement festgelegten Öffnungs- und Schliessungszeiten sind.
Aufsicht	Art. 14 Die gemäss dem kantonalen Arbeitsgesetz ernannte Aufsichtskommission der Gemeinde wacht in Zusammenarbeit mit der Kantons- und Gemeindepolizei und der Vereinigung der Geschäftsleute von Naters über die Einhaltung dieses Reglementes.
Beschwerden	Art. 15 Gegen Entscheide der Gemeindebehörde kann innert 30 Tagen nach Zustellung beim Staatsrat des Kantons Wallis Beschwerde eingereicht werden. Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit bleiben vorbehalten.
Bussen	Art. 16 Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden gemäss der kantonalen Arbeitsgesetzgebung mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 2'000.-- geahndet. Die Bussen werden vom Volkswirtschaftsdepartement ausgesprochen.
Revision	Art. 17 Bei jeder Revision des vorliegenden Reglemen-

tes ist die Vormeinung der Vereinigung der Geschäftsleute von Naters sowie die Genehmigung des Staatsrates des Kantons Wallis einzuholen.

Art. 18**Inkrafttreten**

Das vorliegende gestützt auf die Vormeinung der Vereinigung der Geschäftsleute von Naters durch den Gemeinderat erlassene Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft und ersetzt das bisherige Ladenschlussreglement der Gemeinde.

- genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 1978;
 - genehmigt durch den Staatsrat am 16. März 1979;
 - Abänderung genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 19. November 1984;
 - Abänderung genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 24. Juli 1989;
 - **Änderungen der Art. 3 und 5**
 - beraten in der Urversammlung vom 6. Juni 1990;
 - genehmigt in der Urversammlung der Gemeinde Naters am 10. Juni 1990;
 - homologiert durch den Staatsrat am 22. August 1990;
 - in Kraft getreten am 22. August 1990.
-

INHALTSVERZEICHNIS

	Geltungsbereich	Seite
I.	Einleitungsbestimmungen	
Art. 1	Zweck und Rechtsgrundlage	1/2
Art. 2	Geltungsbereich	2
II.	Schliessung an Werktagen	
Art. 3	Ordentliche Öffnungs- und Schliessungszeiten	2/3
Art. 4	Sonderfälle	3
Art. 5	Abendverkäufe	3
III.	Schliessung an Sonn- und Feiertagen	
Art. 6	Grundsatz	4
Art. 7	Sonderfälle	4
Art. 8	Weitere Schliessungstage	4
IV.	Wöchentlicher Schliessungstag	
Art. 9	Schliessungstage der einzelnen Branchen	5/6
Art. 10	Sonderfälle	6
Art. 11	Saisonausverkauf	6
V.	Schlussbestimmungen	
Art. 12	Ausnahmebewilligungen	6/7
Art. 13	Arbeitnehmerschutz	7
Art. 14	Aufsicht	7
Art. 15	Beschwerden	7
Art. 16	Bussen	8
Art. 17	Revision	8
Art. 18	Inkrafttreten	8
